OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700899/2/ER

Datum:
Linz, 7. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der V R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M A-S, W, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 2. Dezember 2020, GZ: VStV/920301173730/2020, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 29. Jänner 2021, GZ: VStV/920301173730/2020, und nach Stellung eines Vorlageantrags vom 8. Februar 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung dahingehend abgeändert, dass das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Dezember 2020, VStV/920301173730/2020 verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage, 14 Stunden) wie folgt:

„Spruch

Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:10 Uhr

Ort: S, P, vor dem Objekt P,

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.

Sie haben sich trotz mehrmaliger Abmahnung gegenüber Polizeiorganen aggressiv verhalten, worauf Sie festgenommen und in weiterer Folge in das PAZ Steyr verbracht wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 i.d.g.F.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass dem angefochtenen Straferkenntnis und der Anzeige nicht zu entnehmen sei, welches konkrete Verhalten die Bf gesetzt haben soll.

I.3. In der Folge erließ die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung, in der sie den Spruch des Straferkenntnisses wie folgt neu formulierte:

„Sie haben sich am 05.07.2020 um 02:10 Uhr in S, vor dem Objekt P trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten, indem sie mit den Beamten lautstark schrien, versuchten diese zur Seite zu drängen und abermals zum Ort der Festnahme vorzudringen. Sie wurden daraufhin festgenommen und in weiterer Folge in das PAZ Steyr verbracht.

Wegen Verletzung der Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 1 SPG, BGBl. 566/91 i.d.g.F. wird gemäß § 82 Abs. 1 SPG, BGBl. 566/91 i.d.g.F. über Sie eine Geldstrafe in der Höhe von € 200,-- (im Nichteinbringungsfall 5 Tage 14 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. (...)“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die amtshandelnden Polizeibeamten niederschriftlich zur Konkretisierung der angezeigten Verwaltungsübertretung des aggressiven Verhaltens einvernommen worden seien und der Spruch abgeändert worden sei. Diese Einvernahmen seien der Bf zur Kenntnis gebracht worden. Die Bf habe sich daraufhin dahingehend geäußert, dass es nicht nachvollziehbar wäre, weshalb die Behörde bei der ersten (zeitlich früheren) Handlung eine Störung der öffentlichen Ordnung erblickt habe (Verfahren zu VStV/920301324205/2020), bei der zweiten, späteren Handlung hingegen aggressives Verhalten, obwohl sich das von den Zeugen behauptete und beschriebene Verhalten der Bf de facto nicht von der ersten unterscheide.

Die belangte Behörde hielt dazu fest, dass sich das aggressive Verhalten der Bf im lautstarken Anschreien der Beamten und dem Versuch des Wegdrängens derselben zur Seite zeige. Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung sei durch die Aussagen der Zeugen und durch ein von der Kriminalpolizei erstelltes Video dokumentiert und eindeutig erwiesen.
Die belangte Behörde schloss mit Erwägungen zur Strafhöhe.

I.4. Mit Schriftsatz vom 8. Februar 2021 stellte die Bf einen Vorlageantrag. Mit Schreiben vom 11. Februar 2021, eingelangt am 15. Februar 2021, legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die zu GZ: VStV/920301323537/2020 vorgelegten Videos von der verfahrensgegenständlichen Amtshandlung.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt fand am vorgeworfenen Tatort eine polizeiliche Amtshandlung mit rund 50 größtenteils aufgebrachten Personen statt, von denen etliche laut herumschrien. Zunächst kalmierte die Bf aufgebrachte Personen. Im Zuge der Amtshandlung kam es zu einer Auseinandersetzung mit dem Lebensgefährten der Bf, worauf hin mehrere Personen „D!“ riefen und versuchten, zu diesem zu gelangen (Video BNWW7565-Videoaufnahme - tätlicher Angriff - Festnahme, ausgewertet, sec 02:31). Im Zuge dessen versuchte auch die Bf – neben mehreren anderen Personen – zu diesem zu gelangen (selbes Video, sec 02:35 – 02:39) und wurde – wie auch die anderen Personen – von der Polizei abgedrängt, nachdem Pfefferspray in die Gruppe gesprüht worden war (selbes Video, sec 02:39 – 02:40). Die Bf, die in der Folge einem Polizisten gegenüberstand, wurde anschließend von einem weiteren Polizisten weggestoßen (selbes Video, sec 02:49), woraufhin sich die Bf das Gesicht wischend entfernte.
Der Lebensgefährte der Bf wurde mit am Rücken fixierten Händen zu Boden gebracht (selbes Video, sec 03:17). Die Bf befand sich in der Nähe ihres Lebensgefährten, als eine andere Person – etwa eine Minute nach dem Einsatz des Pfeffersprays – betreffend den Lebensgefährten der Bf schrie: „Er kriegt keine Luft!“ (Video 20200705_020802 - Detailaufnahme Festnahme K, ausgewertet - aufgenommen K S, 00:15). Die Bf versuchte daraufhin zu ihrem Lebensgefährten zu gelangen, wurde aber von einer zivil gekleideten Person zurückgehalten (selbes Video, 00:34 und Video BNWW7565-Videoaufnahme - tätlicher Angriff - Festnahme, ausgewertet, 04:00).
Die Bf ging auf eine den Ort der Festnahme sichernde Gruppe von drei Polizisten zu, die jeweils einen Pfefferspray auf sie richteten, wurde erneut von einem Polizisten weggestoßen (Video BNWW7565-Videoaufnahme - tätlicher Angriff - Festnahme, ausgewertet, 04:05) und ging daraufhin an dieser Gruppe Polizisten vorbei Richtung Ort der Festnahme (BNWW7565-Videoaufnahme - tätlicher Angriff

- Festnahme, ausgewertet, 04:10), wurde jedoch von einem der Polizisten am Arm zurückgezogen (selbes Video, 04:12). In der Folge ging sie erneut an den Polizisten vorbei, und es gelang ihr, sich dem Ort der Festnahme zu nähern (selbes Video, 04:14). Sie wurde von Polizisten abgedrängt und von einer anderen in zivil gekleideten Person weggedrängt (selbes Video, 04:23).
Wenig später ging die Bf langsam, jedoch sich verbal emotional äußernd (wobei sie in die Hocke ging) auf einen Polizisten zu (Video 20200705_020802 - Detailaufnahme Festnahme K, ausgewertet - aufgenommen K S, 01:14) und wendete sich wieder ab, um an einer anderen Stelle an den Polizisten vorbeizugehen und zu ihrem Lebensgefährten zu gelangen (selbes Video, 01:15). In der Folge wurde sie von zwei Polizisten an den Handgelenken gehalten. Mit diesen Polizisten sprach die Bf, wobei weder in ihrer Mimik noch in ihrer Gestik Aggression zu erkennen ist (selbes Video, 01:19 – 01:25 und Video BNWW7565-Videoaufnahme - tätlicher Angriff - Festnahme, ausgewertet, 04:45 – 04:52). Sie näherte sich – von den Polizisten an den Händen gehalten – ihrem Lebensgefährten und beugte sich zu ihm, woraufhin auch sie von den Polizisten zu Boden gebracht wurde (Video BNWW7565-Videoaufnahme - tätlicher Angriff - Festnahme, ausgewertet, 05:00 – 05:03).
Zwischen der Festnahme des Lebensgefährten der Bf und dem Zeitpunkt, zu dem sie selbst zu Boden gebracht wurde, vergingen rund drei Minuten. Zwischen dem Ruf „Er kriegt keine Luft!“ und dem Zeitpunkt, zu dem die Bf selbst zu Boden gebracht wurde, vergingen rund zwei Minuten.
In einem weiteren Strafverfahren, protokolliert zu VStV/920301324205/2020, wurde der Bf vorgeworfen, am 5. Juli 2020 um 02:08 Uhr die öffentliche Ordnung gestört zu haben, wobei ihr vorgeworfen wurde, lautstark schreiend versucht zu haben zum Vorfallort vorzudringen und Beamte zur Seite zu drängen. Der Aufforderung, ihr Verhalten einzustellen, sei sie nicht nachgekommen und habe mehrfach körperlich abgedrängt werden müssen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den zum Akt VStV/920301323537/2020 vorgelegten Videos, auf denen der dargestellte Ablauf aus unterschiedlichen Perspektiven, von unterschiedlichen Personen aufgenommen, zu sehen ist. Aus den Videos geht überdies hervor, dass eine Vielzahl von Personen gleichzeitig laut geschrien hat, die Bf jedoch zunächst nachdrücklich versuchte, die Situation zu kalmieren. Im zeitlichen Zusammenhang der Auseinandersetzung ihres Lebensgefährten mit der Polizei ist zu sehen, dass die Bf gleichzeitig mit mehreren anderen Personen versuchte, zu diesem zu gelangen, von der Polizei abgedrängt wurde und sich sodann von der Örtlichkeit abgewendet hat. Erst als – nach Einsatz von Pfefferspray – der Ruf „Er kriegt keine Luft!“ zu hören war, versuchte die Bf mehrmals, zu ihrem am Boden fixierten Lebensgefährten zu gelangen, wobei sie jedoch stets versuchte, Lücken zwischen den Polizisten zu nutzen. Dass sie Polizisten abgedrängt hätte, kann nicht erkannt werden. Auch ist nur einmal ein emotionales Ansprechen der Polizisten durch die

Bf erkennbar, jedoch keine entsprechende Gestik. Vielmehr ging die Bf vor den Polizisten in die Hocke, was eher Verzweiflung als Aggression erkennen lässt. Die Kommunikation mit jenen Polizisten, die sie an den Handgelenken festhielten, während sie sich ihrem Lebensgefährten schließlich näherte, erscheint hingegen ruhig. Die Feststellungen zum Zeitablauf ergeben sich aus den Zeitangaben der Videos.

III. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen.

IV.2. Weiters erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz3, FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

IV.3.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, trat die Bf zunächst kalmierend auf. Erst im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung ihres Lebensgefährten mit der Polizei versuchte die Bf gemeinsam mit anderen Personen, zu diesem zu gelangen, wobei diese Gruppe mit Pfefferspray von der Polizei am weiteren Vordringen gehindert wurde. Die Bf ließ daraufhin von ihrem Vorhaben ab, zu ihrem Lebensgefährten zu gelangen und zwar auch dann noch, als er bereits am Boden fixiert war. Aufgrund des festgestellten Zeitablaufs und des betreffend den Tatzeitpunkt 02:08 Uhr ergangenen Straferkenntnisses ist davon auszugehen, dass dieses Verhalten der Bf vom Tatvorwurf gemäß § 81 Abs 1 SPG, protokolliert zu VStV/920301324205/2020, zur Gänze erfasst ist.

IV.3.2. Die Bf versuchte jedoch kurz nach dem Zu-Boden-Bringen ihres Lebensgefährten erneut, zu diesem zu gelangen, nachdem eine Person gerufen hatte, dass der – am Boden fixierte – Lebensgefährte der Bf keine Luft bekäme. Dabei versuchte die Bf stets Lücken zwischen den Polizisten zu nützen, wobei sie mehrfach daran gehindert wurde. Ein Versuch der Bf, ihrerseits Polizisten zur Seite zu drängen, konnte auf den vorgelegten Videos nicht erkannt werden. Auch ist in der Gestik der Bf eher Verzweiflung als Aggression zu erkennen, was mit der Änderung ihres Verhaltens ab jenem Zeitpunkt in Einklang zu bringen ist, in dem eine Person rief, ihr am Boden fixierter Lebensgefährte bekäme keine Luft. Die Bf, die sich zuvor vom Ort der Festnahme bereits abgewandt hatte, versuchte erst in zeitlichem Zusammenhang mit diesem Ruf, zu ihrem Lebensgefährten zu gelangen.

Die Bf ist zwar nicht stoisch an Ort und Stelle verharrt, ihr auf den Videos ersichtliches Verhalten ist jedoch auch nicht als "angreifend" oder "angriffslustig" zu werten. Es konnte in ihrem Verhalten weder ein Überfall noch ein Angriff oder feindseliges Verhalten erkannt werden.

IV.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.

Der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG setzt aggressives Verhalten voraus. Zumal das dokumentierte Verhalten der Bf – insbesondere im gegebenen Zusammenhang – nicht als aggressiv zu werten war, mangelt es bereits an der Erfüllung des objektiven Tatbestands.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und die Beschwerdevorentscheidung dahingehend abzuändern, dass das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die

einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter